

## **Statuten der Genossenschaft Antennenanlage Weggis-Vitznau-Gersau (GAWVG)**

---

### **Name Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Unter der Firma "Genossenschaft Antennenanlage Weggis-Vitznau-Gersau" (nachstehend GAWVG genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Weggis.

#### Art. 2

Die GAWVG bezweckt, ihren Genossenschaftlern in gemeinsamer Selbsthilfe einen guten Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Programme und Digitalprogramme sowie den Zugang zu weiteren Kommunikationstechnologien zu verschaffen und die Datenkommunikation zu ermöglichen. Sie erstellt und unterhält die notwendigen Empfangs- und Kabelverteilanlagen. Sie kann alle mit dem Genossenschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte erwerben.

### **Genossenschaftskapital, Haftung**

#### Art. 3

Das Genossenschaftskapital besteht aus:

- Anschlussbeiträgen
- kostendeckenden Betriebsgebühren
- allfälligen Überschüssen aus der Betriebsrechnung
- allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten
- Abonnementsgebühren

Die obgenannten Beiträge und Gebühren sind in einem separaten von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement ersichtlich.

Die GAWVG kann zwecks Beschaffung der erforderlichen Mittel auch Darlehen aufnehmen.

#### Art. 4

Für die Verbindlichkeiten der GAWVG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### Art. 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung des Anschlussvertrages.

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in dem durch die Genossenschaft erschlossenen Gebiet eine Liegenschaft besitzt und die Betriebsgebühren bezahlt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Unterzeichnung des Anschlussvertrages.
2. Verbindliche vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen (auch überirdisch, beispielsweise Verstärker- und Verteilerkasten) dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
3. Wirtschaftlich tragbare Erschliessung.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

Mit dem Übergang von Grundeigentum von Mitgliedern auf Nichtmitglieder geht die Mitgliedschaft nicht ohne weiteres auf den Erwerber über.  
Mit dem Erwerber ist ein neuer Anschlussvertrag abzuschliessen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Anschlusses, Nichtbezahlung der Betriebsgebühren, Ausschluss oder Tod eines Genossenschaffers.

Art. 7

Der Austritt aus der GAWVG ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende möglich.

Art. 8

Ein Genossenschaffter kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über die Ausschliessung entscheidet die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu, welches innerf zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Ausschliessungsentscheides auszuüben ist.

Art. 9

Beim Tode eines Genossenschaffters werden dessen Erben ohne weiteres Mitglied der GAWVG. Erbgemeinschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 10

Austretende und ausgeschlossene Genossenschaffter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren und auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen

### **Rechte und Pflichten der Genossenschaffter**

Art. 11

Die Genossenschaffter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Jeder Genossenschaffter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 12

Die Genossenschaffter sind verpflichtet, die Interessen der GAWVG in guten Treuen zu wahren.

Art. 13

Die Genossenschaffter der GAWVG übernehmen mit dem Beitritt zur Genossenschaft die Verpflichtung zur Bezahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren.

Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung der vertraglich festgelegten Anschlussgebühren in Kraft. Vor der Begleichung der Forderungen der GAWVG werden keine Signale geliefert.

Besitzer von STWE bezahlen die Betriebsgebühren an die entsprechende STWE-Verwaltung.

Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung der Betriebs- und Abonnementsgebühren mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss blockiert werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 867 OR.

### **Organisation der Genossenschaft**

#### Art. 14

Die Organe der GAWVG sind die Generalversammlung, die Verwaltung und die Revisionsstelle.

#### Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten.
- Wahl der Verwaltung.
- Wahl des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz.
- Entlastung der Verwaltung.
- Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und beschränkten dinglichen Rechten sowie Verträge über Baurechte und über die Erstellung von Neuanlagen.
- Genehmigung allfälliger von der Verwaltung erlassener Reglemente.
- Gebietserweiterungen.
- Festsetzung der Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung.
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, welches mit dem Kalenderjahr identisch ist, statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Verwaltung oder muss auf Verlangen von 10% der Mitglieder einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz dazu befugtes Organ einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge von Genossenschaffern zu enthalten. Die Einladung gilt zugleich als Stimmausweis.

Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen zehn Tage vor der Generalversammlung beim Kassier zur Einsicht auf.

#### Art. 17

Anträge von Genossenschaffern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

#### Art. 18

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Genossenschaffter.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt bei einer ersten Wahl oder Abstimmung keine absolute Mehrheit zustande, entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Art. 19

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Stellvertretung ist durch einen schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Ein Bevollmächtigter kann nur einen Genossenschafter vertreten.

### **Die Verwaltung**

Art. 20

Die Verwaltung besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern, welche jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 21

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, welche die Generalversammlung vornimmt.

Art. 22

Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und beschliesst über die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 23

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der GAWVG und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Nebst den gesetzlichen Verpflichtungen stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Aufnahme von neuen Genossenschaffern und Abonnenten,
- Ausschluss von Genossenschaffern und Abonnenten,
- Arbeitsvergebung,
- Aufnahme von Hypotheken und Darlehen,
- Entwurf von Reglementen und Verträgen,
- Anträge an die Generalversammlung über die Festsetzung der Anschlussbeiträge, Betriebs- und Abonnementsgebühren,
- Behandlung aller Geschäfte und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.

Art. 24

Die Verwaltung besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 25

Die Verwaltung kann für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse bestellen. Die Verwaltung wird mittels Protokoll über diese Aufgaben informiert.

## **Die Revisionsstelle**

### Art. 26

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

## **Auflösung der Genossenschaft**

### Art. 27

Zur Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Für den Fall der Liquidation der Genossenschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaffern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter den Genossenschaffter verteilt, welche zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Genossenschaffter sind.

## **Mitteilungen und Bekanntmachungen**

### Art. 28

Mitteilungen an die Genossenschaffter erfolgen brieflich oder durch geeignete Publikationen, Bekanntmachungen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

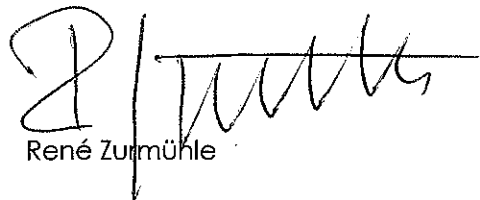
## **Genehmigung der Statuten**

### Art. 29

Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 20. April 2017 genehmigt und mit dem Eintrag im Handelsregister in Kraft gesetzt worden und ersetzen die bisherigen vom 27. April 2007.


Weggis, 20. April 2017

**Der Präsident**



René Zurmühle

**Der Kassier**



Daniel Kronenberger